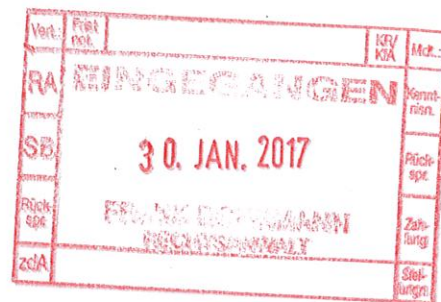


## Beglaubigte Abschrift

13 T 67/16  
11 C 298/16  
Amtsgericht Bottrop



Landgericht Essen



## Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

1. der Frau
2. des Herrn

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dohrmann,, Essener Str. 89,  
46236 Bottrop,

g e g e n

Herrn

Beklagten und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

wird die sofortige Beschwerde der Kläger gegen den Beschluss des Amtsgerichts Bottrop vom 20.10.2016 (11 C 298/16) zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die Kläger zu tragen.

### Gründe:

Die sofortige Beschwerde der Kläger hat keinen Erfolg.

I.

Mit am 15.06.2016 bei dem Amtsgericht Bottrop eingegangener, dem Beklagten am 11.07.2016 zugestellter Klage beehrten die Kläger von dem Beklagten die Mitwirkung an der Wiederherstellung des Grenzsteins zwischen den benachbarten Grundstücken der Parteien Scharnhölzstr. 124 und 126, insbesondere durch

Beauftragung eines Vermessungsingenieurs. Darüber hinaus sollte der Beklagte die Kosten der Wiederherstellung und einen Betrag in Höhe von 399,84 € tragen, den die Kläger aufgewandt hatten, um selbst eine Vermessung vornehmen zu lassen.

Die Kläger haben behauptet, der Beklagte habe im Rahmen der Umsetzung eines zuvor errichteten Zaunes den streitgegenständlichen Grenzstein zwischen den Grundstücken ausgegraben und nicht an der richtigen Stelle wieder eingesetzt. Eine von ihnen in Auftrag gegebene Vermessung habe dies bestätigt.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat behauptet, er habe den Grundstein nicht versetzt, sondern lediglich freigelegt, um zu zeigen, dass der von ihm errichtete Zaun sich nicht auf dem Grundstück der Kläger befunden habe.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 20.10.2016 haben sich die Parteien derart geeinigt, dass sie gemeinsam den Grenzstein durch das Katasteramt der Stadt Bottrop an die richtige Stelle setzen lassen und die entsprechenden Kosten geteilt werden. Außerdem zahlt der Beklagte an die Kläger 199,62 €. Über die Kosten sollte das Gericht gemäß § 91a ZPO entscheiden.

Das Amtsgericht hat den Streitwert auf 2399,84 € festgesetzt. Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs sind mit Beschluss vom 20.10.2016 gegeneinander aufgehoben worden. Als Begründung führte das Amtsgericht an, dass die Parteien im gleichen Maße nachgegeben haben.

Gegen letzteren Beschluss richtet sich die von den Klägern eingelegte sofortige Beschwerde. Sie sind der Auffassung, sie hätten hinsichtlich des Antrags auf Mitwirkung vollumfänglich obsiegt. Ein Nachgeben sei lediglich hinsichtlich der Kosten und bezüglich des Antrags auf Zahlung des Betrages in Höhe von 399,84 € erfolgt.

Der Beklagte beantragt, die sofortige Beschwerde zurückzuweisen. Es habe nie im Streit gestanden, dass der Beklagte an einer eventuellen Berichtigung der Grenzsteinsetzung mitwirke.

Das Amtsgericht Bottrop hat der sofortigen Beschwerde vom 08.11.2016, eingegangen bei Gericht am 10.11.2016 mit Beschluss vom 29.11.2016 nicht abgeholfen und die Sache dem Landgericht Essen als Beschwerdegericht vorgelegt. Zur Begründung hat das Amtsgericht ausgeführt, dass auch hinsichtlich der Wiederherstellung der Grenzsteinsetzung ein Nachgeben vorliegt, da die Frage, ob der Grenzstein durch den Beklagten umgesetzt wurde, offen geblieben ist.

Auf die Gelegenheit zur Stellungnahme in der Beschwerdeinstanz erfolgte kein weiterer Vortrag, der nicht zuvor schon gebracht wurde.

## II.

Aus der Formulierung der sofortigen Beschwerde ergibt sich, dass die Kläger die Kostenentscheidung derart angreifen wollen, dass eine Kostenquote gebildet werden soll. Hierbei wird die hälftige Aufteilung des Zahlungsantrags nicht angegriffen sondern nur die übrigen Anträge und die voraussichtliche Obsiegsquote hinsichtlich des verbleibenden Streitwertes in Höhe von 2000,00 €.

Die gemäß § 91a Abs. 2 S. 1 ZPO statthafte und zulässige, insbesondere fristgemäße sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Das Amtsgericht Bottrop war gemäß § 91a Abs. 1 S. 1 ZPO zur Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs berufen, nachdem die Parteien den Rechtsstreit infolge des Vergleichs übereinstimmend für erledigt erklärt haben.

Die tenorierte Kostenentscheidung des Amtsgericht Bottrop ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Sie stellt sich unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nicht als ermessensfehlerhaft dar.

Das Amtsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass ein gegenseitiges Nachgeben vorliegt. Zwischen beiden Ansprüchen wird weder durch die Parteien noch durch das Gericht näher differenziert, mit welchem Streitwert das Interesse der Kläger an den beiden Anträgen zu bemessen ist. Darauf kommt es für die Entscheidung des Beschwerdegericht jedoch nicht an.

Nach eigener Prüfung kommt auch das Beschwerdegericht zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des Antrags zu 1) ein gegenseitiges Nachgeben vorliegt. Den Klägern ist zwar zuzugestehen, dass der Antrag auf Mitwirkung, welche in Nordrhein-Westfalen in der Zustimmung zu dem Verfahren nach den §§ 19 ff. VermKatG NRW besteht, allein das Ziel verfolgt, dieses Verfahren anzustrengen, was letztendlich dann auch mit dem Ergebnis der vergleichsweisen Regelung übereinstimmt. Auch ist die Frage, wie es zu der falschen Grenzabmarkung kam, für den Mitwirkungsanspruch aus § 919 Abs. 1 BGB ohne Relevanz. Diese Frage ist allein im Rahmen der Verteilung der entstehenden Kosten zu thematisieren, welche allerdings Gegenstand des Antrags zu 2) ist.

Jedoch kommt in der getroffenen Regelung zum Ausdruck, dass man gemeinsam das Verfahren bei dem Katasteramt anstrengen will. Insofern bleibt die getroffene Regelung hinter dem Antrag zurück, da der Beklagte nicht einseitig zur Mitwirkung verpflichtet wird. Das gemeinsame Vorgehen der Parteien ist deswegen als Minus im Vergleich zu der beantragten Mitwirkung zu bewerten. Aus diesem Grunde ist die Feststellung eines gegenseitigen Nachgebens durch das Amtsgericht nicht zu beanstanden.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Beschwerdewert: bis zu 2.000,00 € EUR

Essen, 23.01.2017

13. Zivilkammer

Bellinghausen  
Richter  
als Einzelrichter